
Stadt Landau in der Pfalz

Bebauungsplan
„C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs.2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB

Synopse vom 12.09.2022
zur
Entwurfssfassung vom April 2022

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ein:

- Nr. 1 Brand- und Katastrophenschutz, Landau
- Nr. 2 Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Abt. Gesundheit
- Nr. 3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern
- Nr. 4 Ordnungsamt – Kampfmittelstelle, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 5 Untere Denkmalschutzbehörde Stadt Landau
- Nr. 6 Geschäftsstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 7 Vodafone Kabel Deutschland, Stuttgart
- Nr. 8 SGD SÜD, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt
- Nr. 9 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Landesarchäologie, Speyer
- Nr. 10 Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
- Nr. 11 Umweltamt, Naturschutz und Umweltplanung, Stadtverwaltung Landau
- Nr. 12 Generaldirektion Kulturelles Erbe – Praktische Denkmalpflege, Mainz

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange war keine Stellungnahme erforderlich bzw. gingen keine Bedenken ein:

- BIL Leitungsauskunft: Wintershall, ONEO GmbH & Co KG, Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- Pfalzkom, Ludwigshafen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Amt für Schulen, Kultur und Sport, Stadtverwaltung Landau
- Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, Landau
- Creos, Homburg
- Landesbetrieb Mobilität, Dahn
- Vermessungs- und Katasteramt, Landau
- EWL, Abt. Service und Abfallwirtschaft
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein:

- Biosphärenreservat Pfälzerwald-Nordvogesen, Lambrecht
baten mit Schreiben vom 13.06.2022 um Fristverlängerung bis nach dem 23.09.2022, wurde aufgrund unserer Zeitplanung nicht gewährt
- Landesbetrieb Mobilität, Speyer
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Denkmalpflege, Mainz
- Polizeidirektion, Landau
- Exorka GmbH, München
- Bauordnung, Stadtverwaltung Landau
- Umweltschutz/ Untere Abfall- und Wasserbehörde, Stadtverwaltung Landau
- Jugendamt, Stadtverwaltung Landau
- Verbandsgemeinde Landau Land

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Anforderungen und Vorgaben der VVTB RP in der aktuellen Fassung zu beachten und umzusetzen.</p> <p>4. Die Hausnummern sind so zu gestalten, dass sich ihre Abfolge logisch ergibt und von anrückenden Rettungskräften nachvollzogen werden kann. Die Hausnummern sind bereits während der Bauphase zu vergeben und an den Gebäuden anzubringen.</p>	<p>Die Vergabe der Hausnummern betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung und ist daher nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Eine Ergänzung oder Änderung der Planung ergibt sich daher nicht.</p>	-	Kenntnisnahme
2	<p>Kreisverwaltung Südliche Weinstraße Abteilung Gesundheit Klaus-von-Klitzing- Straße 2 76829 Landau</p>	<p>Stellungnahme vom 14.06.2022, Az.: 82/Ur</p> <p>Nach Einsichtnahme in die uns hier vorgelegten Planunterlagen und einer vor Ort Besichtigung, bestehen unsererseits aus hygienischer Sicht gegen o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.</p> <p>1. In der textlichen Feststellung sowie in der Begründung wird die Niederschlagswasserbewirtschaftung beschrieben. Hier wird nicht auf die Regenwassernutzung durch eine Brauchwasseranlage verwiesen. Falls die Bauherren sich dazu entschließen eine Brauchwasseranlage in den Gebäuden einzubauen empfehlen wir Ihnen folgende Punkte umzusetzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Falls es doch zur Nutzung und Verwendung von Brauchwasser kommen sollte, ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem örtlichen Wasserversorger zu melden, damit jede negative Beeinflussung des Trinkwassersystems ausgeschlossen ist. • Erläuterungen zur Anzeigepflicht nach § 13 Abs. 4 der TrinkwV in der derzeitigen Fassung, für Brauchwasseranlagen (Betriebswasser, Regenwassernutzung, Brauchwasserbrunnen, etc.) • Am 03. Januar 2018 ist die novellierte Trinkwasserverordnung 2001 in Kraft getreten. Der § 13 der TrinkwV 2001 befasst sich mit den Anzeigepflichten von 	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Regelung der Brauchwassernutzung ist kein Belang der Bauleitplanung. Keine Anpassung der Planung notwendig.</p>	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wasserversorgungsanlagen gegenüber der zuständigen Behörde. Der Absatz 4 regelt speziell die Anzeigepflicht von Anlagen, die nicht die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch haben (Brauchwasseranlagen) und die zusätzlich zu den Trinkwasserversorgungsanlagen installiert werden. Es müssen Neuinstallationen sowie bereits betriebenen Anlagen angezeigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brauchwasseranlagen dürfen auf gar keinen Fall negative Auswirkungen auf Trinkwasseranlagen haben. Eine direkte Verbindung der Rohrleitungen zum Trinkwassernetz ist gemäß § 37 Infektionsschutzgesetz und der Trinkwasserverordnung untersagt! Die Trinkwassernachspeisung muss durch freie Ausläufe erfolgen. Näheres regelt die DIN 1988 und DIN 1989. • Nicht-Trinkwasseranlagen sind hierbei farblich und schriftlich zu kennzeichnen. (§ 17, Abs. 6 TrinkwV 2001) Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden. Weiter Informationen erhalten Sie bei den Installateurbetrieben oder bei Ihrem Gesundheitsamt. <p>2. In der textlichen Feststellung sowie in der Begründung wird auf das Radonvorkommen hingewiesen sowie die Empfehlung auf die Radonvorsorge beschrieben, welchen wir uns aus gesundheitshygienischen Aspekten anschließen.</p>			
3	Deutsche Telekom Technik GmbH Pirmasenserstr. 65 67655 Kaiserslautern	<p>Stellungnahme vom 14.06.2022, Az.: 257-22/NWKL/JT</p> <p>Zur o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 119-22/NWKL/JT vom 17.03.2022 Stellung genommen. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Die Hinweise der Telekom werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung oder Anpassung der Planung ergibt sich hieraus nicht, da die Hinweise für die nachfolgende Ebene der Bauausführung relevant sind.	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Stellungnahme vom 17.03.2022, Az.: 119-22/NWKL/JT</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.</p> <p>Bei Konkretisierung Ihrer Planungen durch einen Bebauungsplan ist eine Planauskunft und Einweisung von unserer zentralen Stelle einzufordern:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH Zentrale Planauskunft Südwest Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Für die Bestellung eines Anschlusses setzen sie sich bitte mit unserem Bauherrnservice 0800 3301903 in Verbindung.</p> <p>Plan siehe S. 21</p>			
4	Stadtverwaltung Landau	Stellungnahme vom 15.06.2022, Az.: 32.27.05			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
	Ordnungsamt	<p>Zu der Fragestellung nach Auftreten von Kampfmitteln können wir keine abschließende Aussage treffen, da hier kein entsprechendes Verzeichnis geführt wird und uns auch diesbezüglich nur eingeschränkte Erkenntnisse vorliegen.</p> <p>Das fragliche Grundstück liegt im Sicherheitsbereich von Bombardierungen, Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist zwar nicht bekannt, allerdings liegt das Baugrundstück in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Soweit in das ursprüngliche Erdreich eingegriffen wird, sollten die entsprechenden Bereiche zuvor durch ein geeignetes Unternehmen insoweit überprüft werden, es sei denn, dies wäre in der Vergangenheit bereits geschehen und ließe sich noch belastbar nachweisen. Sollte das Grundstück untersucht werden, sollen die genauen Daten (Lage, Methodik und Tiefe der Untersuchung) zur Erfassung der Vermessungsabteilung zur Verfügung gestellt werden. Bei der bloßen Überbauung von Bestandsgebäuden sind keine Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Für den Zustand des Baugrundes ist der Bauherr verantwortlich.</p>	In Kapitel 6 in den Hinweisen der textlichen Festsetzungen sind bereits entsprechende Hinweise vorhanden, dass vor Eingriffen in das Erdreich die entsprechenden Bereiche durch ein geeignetes Unternehmen auf Kampfmittel untersucht werden sollten.	-	Kenntnisnahme.
5	Untere Denkmal- schutzbehörde Landau	<p>Stellungnahme vom 28.06.2022, Az.: 610-St 2</p> <p>bitte die Festsetzung noch um folgende Hinweise ergänzen:</p> <p>In der unmittelbaren Umgebung sind. "Entlang der unteren und mittleren Eichbornstraße ist nach unserer Aktenlage ein fränkisch-merowingisches Gräberfeld mit Funden teilweise römischer Provenienz belegt, dessen Ausdehnung nicht genau bekannt ist. Es ist in den Winkel der Straße zwischen Kaffenberg und südlich anschließendem Ort Mühlhausen (Wüstung seit ca. 1500) gelegen. Auch die konkrete nördliche Ausdehnung dieser Siedlung ist nicht bekannt. Für beide Kernbereiche sind Grabungsschutzgebiete in Aufstellung".</p>	Kapitel 5 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen wird um den Hinweis zum Gräberfeld ergänzt.	+	Kenntnisnahme. Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen zum Denkmalschutz werden redaktionell ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
6	Geschäftsstelle für die Belange von Menschen mit Behinderung, Stadtverwaltung Landau	<p>Stellungnahme vom 28.06.2022</p> <p>Unter Bezugnahme meiner Stellungnahme zum Vorentwurf vom 28.03.2022 sowie Sichtung der nunmehr zum Entwurf vorliegenden Synopse vom April 2022 zur Vorentwurfsfassung vom Februar 2022 nehme ich anhand der Erläuterungen zur örtlichen Planungslage die Aufnahme meines Vorschlages zur Textlichen Festsetzung in Teil C Allgemeiner Hinweis und Empfehlungen hiermit zurück.</p> <p>Sollte die weitere Bauleitplanung eine Abweichung zur aktuellen Planungslage zur DIN 18040/32984 vorsehen, dann bitte ich mich entsprechend in Kenntnis zu setzen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung für die Planung ergibt sich nicht.	-	Kenntnisnahme
7	Vodafone Kabel Deutschland, Stuttgart	<p>Stellungnahme vom 6.07.2022, S01172616</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an mitverlegung.tfr-sw@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.</p> <p>Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind. Anlagen: Lageplan(-pläne) <i>nicht verfahrensrelevant daher hier nicht abgedruckt</i></p>	Die Anlagen befinden sich außerhalb des Geltungsbereiches innerhalb eines öffentlichen Flurstückes. Eine Änderung der Bauleitplanung ergibt sich nicht, die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH <p>Stellungnahme vom 6.07.2022, S01172634</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg</p> <p>Neubaugebiete.de@vodafone.com</p> <p>Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p> <p>Weiterführende Dokumente (siehe oben).</p>			
Nr. 8	SGD SÜD Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Karl - Helfferich - Str. 22 67433 Neustadt an der Weinstraße	<p>Stellungnahme vom 7.07.2022, Az.: 34/2-29.00.03 127BepPI22</p> <p>im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu v.g. Bebauungsplan habe ich mit Schreiben vom 30.03.2022 (Az.: 34/2-29.00.03; 055BebP122) eine Stellungnahme abgegeben. Diese behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Den Ausführungen in der Synopse, dass die Erstellung einer Wasserbilanz nicht notwendig ist und als unverhältnismäßig angesehen wird, kann ich nicht folgen.</p> <p>In den Arbeitsblättern der DWA ist die emissionsbezogene Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ verankert. Sie beinhaltet u.a. die</p>	<p>An der Ansicht der Verwaltung, dass eine Wasserbilanz für die Fläche nach wie vor als entbehrlich angesehen wird hat sich nichts geändert. Um den Anforderungen der SGD aber gerecht zu werden, wurde dennoch eine Wasserbilanz in Auftrag gegeben. Für diese wurden verschiedene Bauweisebeispiele herangezogen (Ziegeldach + Mulde-Rigole; Gründach + Sickerfläche, Gründach + Mulde-Rigole) mit dem Ergebnis, dass die Verschlechterung der Verdunstung immer im Bereich von unter 10% liegt, ebenso der Direktabfluss. Die Grundwasserneubildung kann bei allen Varianten erhöht werden. Die Wasserbilanz kann daher als</p>	+	Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird um die Ergebnisse der Wasserbilanz redaktionell ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Planungsaufgabe, die drei Bilanzgrößen im bebauten Zustand denen des unbebauten Referenzzustands im langjährigen Mittel so weit wie möglich anzunähern, wobei Abweichungen in den Aufteilungswerten a, g und v gegenüber dem unbebauten Referenzzustand von 5 bis 10 Prozentpunkten erreichbar sind, wenn die vielfältigen Möglichkeiten der Niederschlagswasserbewirtschaftung genutzt werden. Die geeigneten Maßnahmen sind rechtlich langfristig abzusichern.</p> <p>Die Aussage unter Ziffer 2.2.3 des Umweltberichtes, dass mit keinen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist, sehe ich bisher als gewagt an, zumal u.a. lediglich Teilflächen der Dachflächen bisher auch nur mindestens extensiv begrünt angedacht sind.</p> <p>Bisher ist wegen der unklaren Festsetzung von Maßnahmen und der fehlenden Wasserhaushaltsbilanz kein Nachweis geführt.</p> <p>Nach Ziffer 5.3.3 des DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 sollte der entsprechende Vergleich der Wasserbilanz im bebauten und unbebauten Zustand für Bilanzgebiete ab einer befestigten Fläche AE,k,b von ca. 800 m² geführt werden.</p> <p>Im Interesse eines reibungslosen Planungsablaufes wird nach Ziffer 5.3.4 des DWAM 102-4/BWK-M 3-4 empfohlen die Wasserbilanz für den Referenzzustand vor Beginn städtebaulicher Maßnahmen zu erarbeiten und als Zielvorgabe festzulegen.</p> <p>Dem Bebauungsplan stimme ich weiterhin nicht zu.</p> <p>Stellungnahme vom 30.03.2022, Az.: 34/2-29.00.03</p> <p>... ergeben sich aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht sowie aus Sicht des Bodenschutzes die nachfolgenden allgemeinen Hinweise:</p>	<p>ausgeglichen betrachtet werden und die Vorgaben der SGD Süd werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt. Der Umweltbericht wird um die Ergebnisse aus der Wasserbilanz ergänzt. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Wasserwirtschaft</p> <p>Wasserschutzgebiete Festgesetzte oder in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden durch den Planbereich nicht betroffen.</p> <p>Gewässer / Überschwemmungsgebiete Im dargestellten Geltungsbereich befinden sich keine Gewässer. Ein festgesetztes oder geplantes Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen.</p> <p>Schmutzwasser Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (KA Landau) zuzuführen.</p> <p>In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Pumpwerke) gehe ich davon aus, dass eine regelmäßige (alle 5 - 10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasserbeseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt.</p> <p>Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.</p> <p>Niederschlagswasserbewirtschaftung <u>Den Vorgaben zum Erhalt des lokalen Wasserhaushalts wird sowohl in den textlichen Festsetzungen, als auch in der Begründung zum Bebauungsplan bisher ungenügend Rechnung getragen.</u></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserableitung erfolgt über den bestehenden Kanal in der Eichbornstraße.</p> <p>Eine entsprechende Kontrolle des auf Schmutzwasserabführung dienenden Systems (Kanäle, Pumpwerke) kann im Zuge der Bauleitplanung nicht geregelt werden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde mittlerweile eine Wasserbilanz erstellt, welche zum Ergebnis hatte, dass der Wasserhaushalt als ausgeglichen angesehen werden kann. Die Vorgaben der SGD werden somit erfüllt.</p>	+	Kenntnisnahme der Hinweise zur Wasserwirtschaft. Der Umweltbericht wird um das Ergebnis aus der Wasserbilanz ergänzt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p><u>Eine Wasserhaushaltsbilanz nach Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer – Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers März 2022 liegt nicht bei.</u></p> <p>Grundsätzlich gelten für nicht behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser folgende Prioritäten: Versickern vor Rückhalt (Retention) vor Ableitung.</p> <p>Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren.</p> <p>Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.</p>	<p>Die Grundstücke werden in Zukunft nur zu einem geringen Teil versiegelbar sein. Der große rückwärtige Bereich wird als Grünfläche festgesetzt mit Pflegemaßnahmen, welche den derzeitigen Stand als Streuobstwiese erhalten sollen. Der bebaubare Bereich der Grundstücke wird auch nur zu einem begrenzten Teil versiegelbar sein und die umfassenden Festsetzungen zur Grundstücksbegrünung und zur Bepflanzung tragen dazu bei, dass ein hoher Anteil des Niederschlagswassers in Zukunft weiterhin verdunsten und versickern kann. Durch die zusätzliche Begrünung der Dachflächen bei Flachdächern und zusätzlich mitsamt Niederschlagsrückhaltung bei Garagen, Nebengebäuden und untergeordneten Dachflächen, wird die Verdunstung des Niederschlagswassers weiter gefördert. Es wird dadurch insgesamt ein ausreichender Beitrag zur Verdunstung des Niederschlagswassers geleistet. Dies bestätigen auch die Ergebnisse aus der Wasserbilanz.</p> <p>Weiterhin kommen die Festsetzungen den Vorgaben nach, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den Bauflächen zurückzuhalten und vor Ort der Versickerung zugeführt werden muss. Erst wenn vom Bauherr nachgewiesen werden kann, dass eine Versickerung nicht möglich ist, so kann das Wasser gedrosselt in den vorhandenen Kanal in der Eichbornstraße geleitet werden. Diese Vorgehensweise ist mit dem Versorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau so abgestimmt.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wiederherzustellen.</p> <p>Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p> <p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p>Starkregen / Hochwasserschutz Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen, weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann.</p> <p>Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Landau und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p>Auf das vom Land Rheinland-Pfalz erstellte Hochwasser- und Starkregen-Infopaket für die Stadt Landau wird verwiesen. Die Daten sollten bei der Flächennutzungs- und Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Aus der Karte zur Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (Karte 5 – Starkregenmodul oder https://wasserportal.rlp.de/servlet/is/10081/) aus dem v.g. Hochwasser- und Starkregen-Infopaket ist in</p>	<p>Bei den Hinweisen in den textlichen Festsetzungen sind unter Kapitel 8 bereits Hinweise zum Schutz vor Starkregenereignissen bei privaten Baumaßnahmen vorhanden. Eine erhöhte Gefahr für die Bauflächen bei Starkregenereignissen ist, wie auch in der Stellungnahme der SGD angemerkt, nicht gegeben. Das mittlerweile erstellte Hochwasserkonzept des Entsorgungs- und Wirtschaftsbetriebes der Stadt Landau bestätigt dies.</p>		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Bezug auf Starkregen kaum mit Überschwemmungen zu rechnen.</p> <p>Auf das derzeit in Erstellung befindliche örtliche Hochwasservorsorgekonzept wird verwiesen. Bei der Erstellung des Konzeptes könnte sich eine eventuelle Gefahrensituation für den Planbereich konkretisieren. Eine nähere Betrachtung wird zwingend angeraten.</p> <p>Grundwasser Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.</p> <p>Geothermische Nutzung Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen verweise ich auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung (abrufbar unter https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standortbewertung-erdwaerme.html). Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte können Sie über die zuständige Untere Wasserbehörde erhalten.</p> <p>Abfallwirtschaft/Bodenschutz</p> <p>Altablagerungen Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich laut aktuellem Erfassungsstand des Boden-Informationssystems Rheinland-Pfalz, Bodenschutzkataster (BIS-BoKat) keine bodenschutzrelevanten Flächen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz werden zur</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /- VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Jedoch können sich im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes mir nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte / Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden.</p> <p>Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Alt-lagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit um-weltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Alt-standorte) oder gefährverdächtige Beeinträchtigun-gen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverun-reinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtun-gen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderun-gen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasser-wirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Im Bereich der vorgesehenen externen Ausgleichsflä- che M 1 (Gemarkung Landau, Grundstück Pl. Nr. 5650/1) befindet sich laut aktuellem Kenntnisstand folgende bodenschutzrelevante Fläche: Ablagerungs- stelle „Landau, Weißenburger Straße“ (BWS 1 Nr. 313 00 000 – 0230 / 000 00 ALG av). Laut Erhebungsbogen handelt es sich bei der Altablagerung um einen ehem. Gemeindemüllplatz, auf dem zwischen 1955 bis 1967 neben Bauschutt und Erdaushub auch Siedlung- sabfälle abgelagert wurden. Es liegen Hinweise vor, dass nicht genutztes Grundwasser verunreinigt ist. Ausgehend von den Informationen zu der Altablagerung kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Eingriffen in den Untergrund bislang nicht erkannte schädliche Boden- und Grundwasser- veränderungen zu Tage treten. Daher empfiehlt sich folgende Punkte im baurechtlichen Verfahren zu berücksichtigen:</p> <p><u>Überwachung und Dokumentation durch einen Sachverständigen:</u></p> <p>Tiefbauarbeiten und sonstige Eingriffe in den Untergrund sind einschließlich der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Kapitel 3 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen, ist bereits ein Hinweis für den Umgang mit verunreinigtem Aushub vorhanden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bereits vollständig umgesetzt und werden nun dem Bebauungsplan zugerechnet. Weitere Bodenarbeiten sind nicht vorgesehen. Eine Änderung für den Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht, die Information wurde an das Umweltamt weitergeleitet.</p>	<p>Kenntnis genommen.</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung von belastetem Aushub durch einen qualifizierten Bodenschutz-Sachverständigen überwachen zu lassen. Die Überwachung ist durch den Sachverständigen zu dokumentieren.</p> <p><u>Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren:</u> Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) durch freigelegte oder austretende Schadstoffe festgestellt (z.B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle ist zu sichern und die zuständige Bodenschutzbehörde ist zu informieren und das weitere Vorgehen ist mit ihr abzustimmen.</p> <p><u>Arbeits- und Umweltschutz:</u> Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall“ in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mueef.rlp.de) hingewiesen.</p> <p>Fazit: Dem vorliegenden Bebauungsplan wird aufgrund der bisherigen Defizite zum Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzept, unter Berücksichtigung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits unter Kapitel 3 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen vorhanden.</p> <p>Der Bebauungsplan sieht ganz klar die Versickerung und Rückhaltung des Niederschlagswassers vor. Weiterhin wird dem Thema Verdunstung mit einer</p>	+	<p>Das Fazit der SGD wird zur Kenntnis genommen. Der</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		Ausführungen zum Punkt Niederschlagswasserbewirtschaftung dieser Stellungnahme, aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zugestimmt .	hohen Anzahl an Pflanzfestsetzungen sowie der Festsetzung der Begrünung der Dächer von untergeordneten Gebäudeteilen sowie bei Flachdächern von Hauptgebäuden genüge getan. Erst bei nachweislicher Untauglichkeit der Böden zur Versickerung ist eine gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers in den Kanal zulässig. Der Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau stimmt dieser Vorgehensweise ausdrücklich zu. Um den Vorgaben der SGD zu entsprechen, wurde nach der Offenlage eine Wasserbilanzrechnung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass der Wasserhaushalt als ausgeglichen angesehen werden kann. Somit ist keine Änderung der Planung erforderlich, es wird lediglich der Umweltbericht redaktionell um das Ergebnis aus der Wasserbilanz ergänzt.		Umweltbericht wird um das Ergebnis aus der Wasserbilanz ergänzt.
9	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	<p>Stellungnahme vom 11.07.2022, Az.: E2022/0212 dh mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt 5 in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden hat, erklären wir uns einverstanden.</p> <p>Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.</p> <p>Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, entsprechende Hinweise sind in Kapitel 5 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen bereits enthalten. Eine Änderung für die Planung ergibt sich nicht.	-	Kenntnisnahme

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmalern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz.</p>			
10	Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau	<p>Stellungnahme vom 6.07.2022, Az.: 862 Abt. Abwasserbeseitigung</p> <p>Die nach unserer Meinung wichtigen Festsetzungen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung sind festgeschrieben worden. Da zur Aufstellung des B-Planes kein Versickerungsgutachten vorlag, sind beide Fälle versickerungsfähiger oder nicht versickerungsfähiger Untergrund betrachtet worden.</p> <p>Weitere Aspekte der Entwässerung werden im Detail im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erörtert.</p>	Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Änderungen für die Planung ergeben sich nicht.	-	Kenntnisnahme
11	Umweltamt, Naturschutz und Umweltplanung Stadtverwaltung Landau	<p>Stellungnahme vom 12.07.2022, Az.: 353</p> <p>Seitens der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) sowie der Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt (LAG) erhielten wir eine entsprechende Stellungnahme im Tenor „keine Bedenken oder Anregungen“.</p> <p>Der Landesjagdverband beschreibt in seiner Stellungnahme vom 24.06.2022 ausführlich seine Einschätzung zum Plangebiet insbesondere hinsichtlich der Aspekte Erholungsfunktion, Stadtklima, Arten- und Biotopschutz. Was als Meinung des Landesjagdverbands diesbezüglich für die Umweltplanung und den Artenschutz relevant ist, sind folgende Punkte:</p> <p>a) Das Plangebiet liegt als naturnahe Zone im öffentlichen Interesse.</p>	Der Hinweise zu den Stellungnahmen der beiden Verbände wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme.

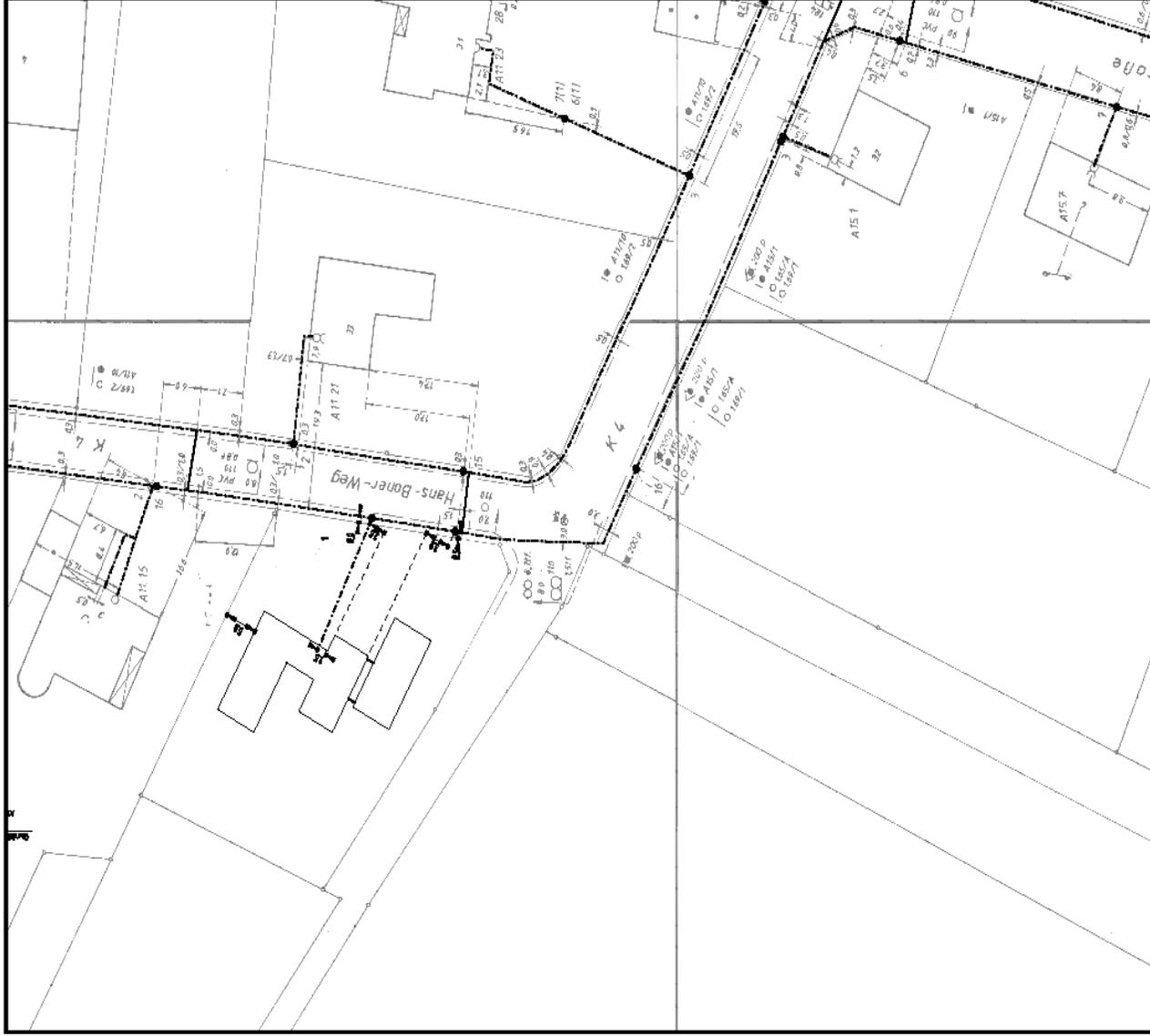
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>b) Die zugeordnete Ökokontofläche in Mörzheim ist im Umweltbericht nicht genau beschrieben.</p> <p>c) Die mit einer Bestandfestsetzung geschützte Streuobstwiese wird im Umweltbericht hinsichtlich des vorhandenen wie des geplanten Zustands nicht ausreichend beschrieben; lediglich Pflegemaßnahmen seien vorgesehen. Anlage und Pflege der Fläche sollten dabei mit regionalem Samenmaterial erfolgen.</p> <p>d) Vor Ort sollten künstliche Habitat- und Nistmöglichkeiten für Insekten, den Steinkauz und für Fledermäuse angebracht werden.</p> <p>e) Die Streuobstwiese kann als stadtklimatischer Ausgleich für die bauliche Umnutzung einer Grünfläche mit Anschluss an die freie Landschaft angesehen werden.</p> <p>Das Umweltamt 353 möchte hierzu folgendes Statement abgeben:</p> <p>a) Das zur Bebauung vorgesehene Gelände bildet derzeit eine Baulücke am westlichen Stadtrand und ist überwiegend mit einer mäßig artenreichen Wiesenfläche bewachsen. Da es sich um Privatgelände handelt, war die Wiese bereits bisher nicht für eine öffentliche Erholungsnutzung zugänglich. Durch die geplante Bebauung findet keine Veränderung der Erschließung für die fußläufige Erholungsnutzung der westlich angrenzenden Queichniederung zwischen Godramstein und dem Stadtgebiet statt. Durch die gewählte GRZ sind die Versiegelungsmöglichkeiten im Bereich der Baugrundstücke deutlich eingeschränkt. Pflanzverpflichtungen mit einheimischen Sträuchern und Stauden sowie verpflichtende Baumpflanzungen in den Vorgärten sollen eine standortgerechte hohe Diversität und Naturnähe auch im Bereich der eigentlichen Baugrundstücke sicherstellen. Auch in der näheren Umgebung findet durch die geplante bauliche Umnutzung keine erhebliche Minderung oder Verschlechterung von Naturnähe statt.</p>	<p>Der Stellungnahme des Umweltamtes wird gefolgt. Die Fläche befindet sich in privatem Eigentum und hat keine Funktion für die öffentliche Naherholung. Eine Bebauung wäre zudem auch schon vor Aufstellung des Bebauungsplanes möglich gewesen. Um einen möglichst sensiblen Übergang zu den anschließenden Grünflächen zu bekommen, ist, wie in der Stellungnahme des Umweltamtes beschrieben, die Versiegelung beschränkt und zugleich ausreichend Pflanzmaßnahmen festgesetzt.</p>	-	Kenntnisnahme.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>b) Eine Ökokontofläche dient im Sinne des BauGB der zeitlichen, aber auch räumlich-funktionalen Entflechtung von bauleitplanerischen Eingriffen und zugeordneten Kompensationsmaßnahmen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht reicht die im Umweltbericht gewählte Betrachtungstiefe hinsichtlich der zugeordneten Ökokontofläche aus; eine Ergänzung des Umweltberichts um das entsprechende Datenblatt Ökokonto mit Kurzinfos ist jedoch möglich.</p> <p>c) Die Beschreibung der vorhandenen Streuobstwiese (Bestandsfestsetzung) im Umweltbericht ist im Sinne der Erfordernisse des BauGB völlig ausreichend; dies gilt auch für die Ausführungen zur Pflege und zum Erhalt im Umweltbericht und in den entsprechenden Festsetzungen. Da die Wiesenfläche ja bereits existiert, kann auch nicht die Verwendung von regionalem Saatgut diesbezüglich festgesetzt werden. Wir möchten aber vorschlagen für Ersatz- oder Nachpflanzungen Obsthochstämme in regionaltypischen oder pilzresistenten Sorten in die Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>d) Die Forderung des Landesjagdverbandes zur Schaffung von Nisthilfen für Insekten und Vögel und die Anbringung von Siedlungskästen für Fledermäuse geben wir gerne als Empfehlung weiter; eine artenschutzrechtliche Anforderung hierzu ergibt sich jedoch nicht aus der geplanten Bebauung.</p> <p>e) Durch die Bebauung einer kleinflächigen Wiesenfläche entsteht weder ein eingriffsrelevanter Umstand für das Umgebungsklima der Nachbarbebauung noch für stadtklimatische relevante Funktionen wie Frischluftversorgung oder Kaltluftentstehung. Somit muss auch kein stadtklimatischer Ausgleich erbracht werden. Die Erhaltungsfestsetzung für die Streuobstwiese sichern dabei auch deren kleinklimatische</p>	<p>Grundsätzlich beschreibt der Umweltbericht bereits wie die Fläche umgewandelt wurde und welche ökologische Aufwertung damit einhergeht. Der Umweltbericht wird dennoch um die Angaben zur Pflege der Ausgleichsfläche ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird weitgehend gefolgt, die Beschreibung der Streuobstwiese ist völlig ausreichend. Eine Anpassung der Festsetzungen wird nicht vorgenommen, diese sind ausreichend.</p> <p>Eine Kontrolle zur Umsetzung solcher Maßnahmen ist in der Praxis nicht möglich, weshalb keine Festsetzung hierzu vorgenommen wird.</p> <p>Der Stellungnahme des Umweltamtes wird gefolgt.</p>	<p>+</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Umweltbericht wird redaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		<p>Funktionen sowie Sauerstoffproduktion und Bindung von Umgebungsstaub.</p> <p>Seitens Umweltplanung und Naturschutz ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Anforderungen an den Bebauungsplan.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.	-	Kenntnisnahme
12	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 55116 Mainz</p>	<p>Stellungnahme vom 2.08.2022</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind unsere Belange durch Bestandteile des Flächen- denkmals „Westwall“ betroffen: Im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens befindet sich eine Westwallanlage, deren genaue Lage zurzeit nicht bekannt ist. Daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfach- behörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher neben dem Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG auch Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammen- hänge und Sichtachsen. Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn</p>	Die Hinweise der textlichen Festsetzungen werden um einen Hinweis zum Westwall redaktionell ergänzt. Änderungen für die Planung ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.	+	Ergänzung der Hinweise zum Denkmalschutz in den textlichen Festsetzungen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: „C 40, Eichbornstraße / Ecke Hans-Boner-Straße“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+ /-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS- ERGEBNIS
		gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch.			

Plan zu Nr. 3, Deutsche Telekom



Datum/Uhrzeit: 07.3.2022 13:28:18	Plannummer: 002-0079
Stichwort: 93 19028 Lärmschutzwand in der Ffide	
PT121 Heilbronn / Neustadt	
Maßstab: 1:200	geplagt über: 18.4.2022

Trassenauskunft Kabel

